

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. April 1975

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Magermilchpulver zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(75/348/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1827/74⁽¹⁾ hat der Rat beschlossen, dem Welternährungsprogramm 20 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung zu stellen.

Ziel des Welternährungsprogramms ist es, mit den im Rahmen des Programms erhaltenen Beiträgen einen dringenden Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken und Vorhaben durchzuführen, die die Verwendung von Nahrungsmitteln für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vorsehen.

In bestimmten Fällen könnten Lieferungen auf einer der fob-Stufe entsprechenden Stufe erfolgen. In einem solchen Fall sind daher umgehend die Modalitäten für die Lieferung und Übernahme auf dieser Stufe festzulegen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Magermilchpulver zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1974, S. 22.